



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	08. IFRS-FA / 30.08.2012 / 15:45 – 17:45 Uhr
TOP:	09 – Bilanzierung von Altersteilzeitregelungen nach IAS 19 (2011)
Thema:	Eingegangene Stellungnahmen
Papier:	08_09d_IFRS-FA_ATZ_SN

Erläuterung

- 1 In dieser Sitzungsunterlage sind die Stellungnahmen zu DRSC E-AH 1 (IFRS) „Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“ zusammengestellt, die alle zur Veröffentlichung auf der Internetseite des DRSC freigegeben sind.
- 2 Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Stellungnahmen, die in der Anlage mit der unten angegebenen Nummer versehen sind.

Nr.	Einreicher der Stellungnahme (Kürzel)
01	VW – Volkswagen AG, Grundsätze Rechnungslegung K-FR-5, Wolfsburg
02	BDO – BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung, Düsseldorf
03	KPMG – KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin
04	Linde – Linde AG, IFRS Competence Center, München
05	IVS – Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V., Köln
06	KM&K – Kern Mauch & Kollegen, Stuttgart

- 3 Diese Sitzungsunterlage zählt einschließlich diesem Deckblatt 22 Seiten. Alternativ kann auf die Stellungnahmen auch über die Internetseite des DRSC zugegriffen werden:

http://www.drsc.de/service/docs/index.php?ixdoox_do=show_docs&type_id=2&cat_id=47&base_doc_id=1505.

Bahrman, Cornelia

Von: Sekulla, Michael (K-FR-5) [michael.sekulla@volkswagen.de]
Gesendet: Freitag, 27. Juli 2012 14:46
An: V_INFO@DRSC.DE
Cc: Johannsen, Kai (K-FR-5)
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf DRSC Anwendungshinweis 1 (IFRS) DRSC E-AH 1 (IFRS)

Im Auftrag von Herrn Johannsen sende ich Ihnen die unten stehende Stellungnahme zu.

An
DRSC e.V.
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf DRSC Anwendungshinweis 1 (IFRS) DRSC E-AH 1 (IFRS) "Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Kommentierung Ihres o. g. Entwurfes, die wir gerne wahrnehmen.

In unserer Kommentierung betrachten wir ausschließlich die Folgen der Regelungen im Entwurf zur Dotierung von vereinbarten Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses für Fälle von Individual- und Kollektivvereinbarungen. Hierbei beziehen wir uns auf die Textziffern 20 bis 23 des Entwurfes.

Die Textziffer 23 ist unseres Erachtens nicht erforderlich, weil die geforderte Mindestbetriebszugehörigkeit, und das auch ohne ausdrücklich vertraglich geregelten Zeitbezug in der ATZ-Vereinbarung, sich immer nur auf den Zeitraum spätestens bis zum Beginn der Aktivphase beziehen kann, da ansonsten die Voraussetzung zur Teilnahme an der ATZ gar nicht erfüllt wäre. Insofern wäre die Textziffer 23 u.E. obsolet.

Aus unserer Sicht gäbe es daher nur drei zu regelnde Grund-Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Regelung ohne Mindestbetriebszugehörigkeit:

Mit Vertragsunterschrift zur ATZ-Vereinbarung beginnt der Zeitraum für die Ansammlung der Aufstockungsbeträge und endet mit Ablauf der Aktivphase, d.h. das ist der gesamte Zeitraum, indem die Rückstellungen anzusammeln sind.

Fall 2: Mindestbetriebszugehörigkeit ist vereinbart; bei Vertragsunterschrift der ATZ-Vereinbarung ist die Mindestbetriebszugehörigkeit erfüllt:

Die Ansammlung der Aufstockungsbeträge beinhaltet den Zeitraum der Mindestbetriebszugehörigkeit bis zur Vertragsunterschrift, den Zeitraum ab Vertragsunterschrift bis zum Beginn der Aktivphase und den Zeitraum der Aktivphase.

Fall 3: Mindestbetriebszugehörigkeit ist vereinbart; bei Vertragsunterschrift der ATZ-Vereinbarung ist die Mindestbetriebszugehörigkeit noch nicht vollständig erfüllt:

Die Ansammlung der Aufstockungsbeträge beinhaltet den Zeitraum der Mindestbetriebszugehörigkeit retrograd ab dem Beginn der Aktivphase und den Zeitraum der Aktivphase.

Derzeit führt der Entwurf der Textziffer 23 dazu, dass Fall 2 (ohne Zeitbezugsregelung der Mindestbetriebszugehörigkeit) genauso behandelt werden würde wie Fall 3, d.h. die

Ansammlung der rückstellungspflichtigen Aufstockungsbeträge würde retrograd vom Beginn der Aktivphase erfolgen. Aus unserer Sicht wird dadurch die Verpflichtungswirkung der Vertragsunterschrift zur ATZ-Vereinbarung nicht entsprechend gewürdigt. Mit der Vertragsunterschrift ist das Unternehmen eine im Normalfall unwiderrufliche Verpflichtung eingegangen - denn in der Praxis wird nur den Mitarbeitern eine ATZ-Vereinbarung angeboten, die unter normalen Umständen die Möglichkeit haben, die Bedingung einer Mindestbetriebszugehörigkeit erfüllen zu können.

Wenn mit Textziffer 23 beabsichtigt war, zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift, bei vereinbarter Mindestbetriebszugehörigkeit, einen geringeren Rückstellungsumfang anfallen zu lassen, so ist für diese Fälle die einfachere Methode keine Mindestbetriebszugehörigkeit zu vereinbaren.

Daher wären wir für eine Streichung der Textziffer 23 und einer entsprechenden Anpassung der Textziffer 22.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Johannsen

Grundsätze Rechnungslegung

K-FR-5

VOLKSWAGEN AG

D-38436 Wolfsburg

Germany

Tel. +49-5361-9-21913

Fax +49-5361-9-72226

<mailto:kai.johannsen@volkswagen.de>

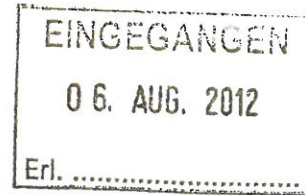
www.volkswagen.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Postfach 10 14 64 · 40005 Düsseldorf

IFRS-Fachausschuss
DRSC e.V.
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Nr. 2
DRSC E-AH 1
(IFRS)



Düsseldorf, 06.08.2012

DRSC E-AH 1 (IFRS)

Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Anwendungshinweises zur Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS. Den vom IFRS-Fachausschuss entwickelten Lösungsvorschlägen stimmen wir zu.

Zur besseren Verständlichkeit des Anwendungshinweises schlagen wir eine von einzelnen Fragestellungen abweichende Gliederung vor. Wir würden eine an den Vorgaben der IFRS orientierten Aufbau des Anwendungshinweises (Zielsetzung, Anwendungsbereich, Ansatz, Bewertung, Ausweis und Angabepflichten) begrüßen. Bezüglich der Ansammlung und Auflösung der nicht-finanziellen Verbindlichkeit aus Altersteilzeitregelungen kann dann zwischen Block- und Gleichverteilungsmodell unterschieden werden.

Bei Rückfragen stehen wir (telefonisch unter 0211/1371-237) gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen



Dr. Jens Freiberg
Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung

IFRS-Fachausschuss
DRSC e. V.
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

6. August 2012

Nr. 3
DRSC E-AH 1
(IFRS)



Stellungnahme zum Entwurf des DRSC Anwendungshinweises 1 (IFRS) Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS (DRSC E-AH 1 (IFRS))

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorstehend genannten Entwurf. Wir begrüßen die Absicht des DRSC, zu dieser für viele deutsche Unternehmen wichtigen Bilanzierungsfrage eine einheitliche Anwendung der IFRS herbeizuführen, und stimmen vielen der Auslegungsergebnisse zu. Wir regen nur an, die folgende konzeptionell grundlegende Auslegungsfrage noch einmal zu überdenken.

In Tz. 7 und Tz. 20 wird die folgende Auffassung zum Ausdruck gebracht: Wenn eine Voraussetzung für den Abschluss einer ATZ-Vereinbarung eine bestimmte Mindestbetriebszugehörigkeit ist, dann werden die den Aufstockungsbeträgen gegenüberstehenden Arbeitsleistungen teilweise während der Mindestbetriebszugehörigkeit erbracht. Folglich ist der Aufwand für die Aufstockungsbeträge anteilig diesem Zeitraum zuzurechnen, wie in dem Beispiel in Tz. 22 illustriert wird.

Wir haben Zweifel, ob dies die sachgerechte Auslegung ist. In Tz. 8 wird im Einklang mit der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ausgeführt, dass die Aufstockungsbeträge Arbeitsentgelt i.S.v. §§ 611 f. BGB darstellen. Wenn man sich schon der arbeitsrechtlichen Würdigung anschließt, **dass** die Aufstockungsbeträge Arbeitsentgelt sind, warum dann nicht auch der arbeitsrechtlichen Würdigung, **für welche** Arbeitsleistungen sie Entgelt sind? Das Bundesarbeitsgericht hat für die Ermittlung des Ausgleichsanspruchs bei vorzeitiger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im Blockmodell erkannt, dass die Aufstockungsbeträge Entgelt für die Arbeitsleistungen in der Beschäftigungsphase der Altersteilzeitvereinbarung sind (BAG Urteil vom 14.10.2003 – 9 AZR 146/03).

Dieser Beurteilung stehen u. E. auch IAS 19(2011).162(a) und dessen Auslegung durch das IFRSIC Agenda Committee vom Januar 2012 nicht entgegen. Paragraph 162(a) nennt „the benefit is conditional on future service being provided“ als Indikator dafür, dass die Leistungen Entgelt für Arbeitsleistungen darstellen. Das Agenda Committee zieht für Aufstockungsbeträge in ATZ-Vereinbarungen daraus den Schluss: „The Committee noted that, in the fact pattern described above, consistently with paragraph 162(a) of IAS 19(2011), the fact that the bonus payments are wholly conditional upon completion of an employee service over a period indicates that the benefits are in exchange for that service.“ Dies lässt durchaus den Schluss zu, dass der vom Agenda Committee erwähnte „service“ der „future service“ ist, und die Leistungen als Gegenleistung „for that service“ gewährt werden.

IAS 19(2011).71 Satz 2 und 3 beschreibt die Zuordnung von Leistungen zu Perioden, die nach IAS 19(2011).156(a) auch für andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer gilt:

„Leistungsteile werden jenen Perioden zugeordnet, in denen die Verpflichtung, diese nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren, entsteht. Diese Verpflichtung entsteht in dem Maße, wie die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistungen im Austausch für die ihnen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Unternehmen erwartungsgemäß in späteren Berichtsperioden zu zahlenden Leistungen erbringen.“

Die Frage ist, in welchen Perioden die Arbeitnehmer „ihre Arbeitsleistungen im Austausch für die [anderen langfristig fälligen] Leistungen erbringen“.

Wir fragen uns: Ist ein Angebot zum Abschluss einer ATZ-Vereinbarung, das z. B. neben einem Mindestalter und anderen Voraussetzungen auch eine Mindestbetriebszugehörigkeit voraussetzt, tatsächlich ein Angebot zur Zahlung eines zusätzlichen Entgelts für Arbeitsleistungen in dieser Mindestbetriebszugehörigkeitszeit? Warum sollten dann Arbeitnehmer, die keine ATZ-Vereinbarung abschließen, nicht auch das zusätzliche Entgelt erhalten? Ist es nicht vielmehr ein Angebot eines alternativen Arbeitszeitmodells, das eine Reduzierung der Arbeitszeit um 50% bei gleichzeitiger Reduzierung des Entgelts um z. B. 30% enthält? Die Mindestbetriebszugehörigkeit ist dabei eines von mehreren Kriterien zur Abgrenzung des berechtigten Personenkreises. Müsste man nicht sonst auch bei Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die z. B. nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit einen zusätzlichen Tag Urlaub vorsehen, das bezogen auf die reduzierte Arbeitsleistung erhöhte Entgelt anteilig den ersten fünf Jahren der Betriebszugehörigkeit zurechnen? Eine ökonomische Begründung, dass die Aufstockungsbeträge zusätzliches Entgelt für vergangene Arbeitsleistungen darstellen, ist nicht erkennbar. Viel naheliegender erscheint uns, dass die Arbeitnehmer „ihre Arbeitsleistungen im Austausch für“ die Aufstockungsbeträge während der Beschäftigungsphase der ATZ erbringen.

Auf der Grundlage der handelsrechtlichen GoB hat auch der Bundesfinanzhof die Aufstockungsbeträge als Teil der während der Beschäftigungsphase der ATZ erdienten Vergütung angesehen (BFH Urteil vom 30.11.2005 – I R 110/04). U. E. unterscheidet sich das Aufwandsperiodisierungskonzept der handelsrechtlichen GoB für Arbeitsentgelt nicht von dem oben zitierten Konzept des IAS 19(2011).71 Satz 2 und 3.

Auf der Grundlage der US GAAP ist nach EITF 05-5 (kodifiziert in ASC 715-30-55-80...86) der Vergütungsaufwand über den Zeitraum von Unterzeichnung der ATZ-Vereinbarung bis zum Ende der Beschäftigungsphase zu erfassen. Das RIC hatte in seinem Positionspapier vom 17.1.2006 „Die IFRS-Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen im Lichte von EITF Issue No. 05-5“ diese Verlautbarung gewürdigt und dabei u. a. festgestellt: „Weiterhin spricht das im Verlaufe der aktiven Phase erforderliche Erdienen der in der passiven Phase gezahlten Aufstockungsbeträge gegen eine Einordnung von ATZ-Vereinbarungen in die termination benefits.“ Auch das RIC hat also bereits ein Erdienen der Aufstockungsbeträge in der aktiven Phase gesehen, allerdings aufgrund der gegenüber US GAAP weiteren Definition der termination benefits in IAS 19 a. F. im Ergebnis eine Bilanzierung als termination benefits für sachgerecht gehalten.

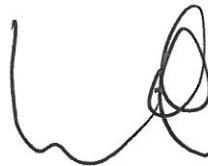
In IAS 19(2011).BC254-BC257 erläutert das IASB, dass ein Ziel der Neufassung der Bilanzierungsvorschriften zu termination benefits eine Konvergenz mit den entsprechenden US GAAP Vorschriften war. In BC257 kommt das IASB zu dem Schluss, dass die vorgenommenen Änderungen für Leistungen „provided in exchange for future service ... would result in the same recognition as is required under Topic 420 (ie the cost of those benefits would be recognised over the period of service)“. Der Standardsetter selbst ist also der Auffassung, dass für Leistungen, die unter IAS 19(2011).162(a) fallen, die Aufwandserfassung in gleicher Weise wie nach US GAAP erfolgt.

Damit sprechen u. E. sowohl die höchstrichterliche Arbeitsrechtsprechung als auch eine ökonomische Analyse und die höchstrichterliche Finanzrechtsprechung dafür, die Aufstockungsbeträge als Entgelt für die während der Beschäftigungsphase der ATZ erbrachten Arbeitsleistungen anzusehen. Vor dem Hintergrund der erklärten Intention des Standardsetters, einen Gleichklang mit US GAAP zu erreichen, erscheint uns allerdings auch eine Erfassung als Entgelt für den Zeitraum von Unterzeichnung der ATZ-Vereinbarung bis zum Ende der Beschäftigungsphase vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erhard Kühne
- Partner -



Dr. Hanne Böckem
- Partnerin -

Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee e.V.

Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Ref.	Telefon	Fax	E-mail	Datum
BS/HDF	+49-89-35757-1550 +49-89-35757-1587	+49-89-35757-1555 +49-89 35757-1555	bjorn.schneider@linde.com hans-dieter.fladung@linde.com	23. Juli 2012

DRSC E-AH 1 (IFRS) - Stellungnahme der Linde Gruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihren Entwurf des Anwendungshinweises 1 zur Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS kommentieren zu dürfen und übersenden Ihnen beigefügt unsere Kommentare. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Dieter Fladung
Head of IFRS Competence Center

Björn Schneider
Head of Group Accounting & Reporting

Anmerkung zur Fragestellung 1: Wie ist für den sog. Erfüllungsrückstand zu bilanzieren, der im Fall von Blockmodellen entsprechend zu berücksichtigen ist?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 1 zu.

Anmerkung zur Fragestellung 2: Um welche Kategorie von Leistungen an Arbeitnehmer im Sinne des IAS 19.5 (2011) handelt es sich bei Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 2 zu.

Anmerkung zur Fragestellung 3: Welche Rechnungslegungsvorschriften des IAS 19 (2011) sind anzuwenden, wenn Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen der Kategorie der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer zuzuordnen sind?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 3 zu.

Fragestellung 4: Zu welchem Zeitpunkt ist eine Schuld hinsichtlich vereinbarter Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses erstmals zu erfassen?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 4 zu.

Fragestellung 5: Wie ist eine Schuld (der Kategorie der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer) hinsichtlich vereinbarter Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses zu bewerten?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 5 zu.

Fragestellung 6: Wie ist die Schuld hinsichtlich vereinbarter Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses anzusammeln und aufzulösen?

Der Satz „Dies gilt sowohl für die Aufstockungsleistungen der Aktiv- wie auch der Passivphase“ ist missverständlich. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Der Zuführungsbetrag setzt sich dabei im Blockmodell aus anteiligen Aufstockungsleistungen der Aktiv- und der Passivphase zusammen bzw. im Gleichverteilungsmodell besteht der Zuführungsbetrag aus anteiligen Aufstockungsleistungen des gesamten ATZ-Zeitraumes.“

Fragestellung 7: Welche bilanziellen Konsequenzen ergeben sich, wenn als Voraussetzung für den Abschluss einer ATZ-Vereinbarung eine bestimmte Mindestzeit der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Unternehmen gefordert wird?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 7 zu.

Fragestellung 8: Können sich aufgrund von ATZ-Vereinbarungen auch Auswirkungen auf andere leistungsorientierte Pläne des Unternehmens ergeben?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 8 zu.

Fragestellung 9: Wie gestaltet sich der Übergang auf die neuen, für ATZ-Vereinbarungen zu berücksichtigenden Regelungen nach IAS 19 (2011)?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 9 zu.

Sonstiges:

- 1.) Der vorliegende E-AH 1 nennt sich „Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“. Die 1. Fragestellung behandelt jedoch (zunächst) die Bilanzierung von Erfüllungsrückständen. Wäre es nicht angebracht, den gesamten AH als „Bilanzierung von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“ zu nennen, welche die einzelnen Bestandteile von Altersteilzeitbilanzierungen, im Wesentlichen die Behandlung des „Erfüllungsrückstand“ und des „Aufstockungsbetrag“, einschließt?
- 2.) Der vorliegende E-AH 1 regelt ausschließlich die Bilanzierung von Altersteilzeitregelungen nach IFRS und lässt dabei die handelsrechtliche Bilanzierung außen vor. Es fehlt daher u.E. im E-AH 1 ein Verweis (ggf. auf den IDW RS HFA 3), wie und nach welchem Regelwerk die handelsrechtliche Bilanzierung weiterhin, dann abweichend zu IFRS, erfolgt. Es ist unklar, ob der IDW RS HFA 3 hinsichtlich (nur) der handelsrechtlichen Behandlung weiter Gültigkeit hat bzw. vice versa fehlt im IDW RS HFA 3 die Aufhebung der IFRS-relevanten Regelungen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen.

Wir befürworten daher, aus Erstellersicht, eine kompakte, praxisfreundliche und leicht verständliche Regelung für die bilanzielle Behandlung von Altersteilzeitvereinbarungen nach IFRS und HGB, die in einem zusammenhängenden Format (sei es in Form einer Verlautbarung/Anwendungshinweis/HFA/etc.) vorzufinden ist.

- 3.) Anmerkung zum „Anwendungsbereich“:

Der E-AH 1 regelt einzelne, ausgewählte Fragestellungen zur bilanziellen Behandlung von Altersteilzeitverpflichtungen nach IFRS. Dabei kommt u.E. der Anwendungsbereich, der i.d.R. die Ausgangslage sowie grundlegende Informationen zu den dann folgenden Fragestellungen bieten sollte, zu kurz.

Da der E-AH 1 nicht auf den IDW RS HFA 3 verweist und auch unklar ist, ob der IDW RS HFA 3 überflüssig wird, wenn ein E-AH 1 in Kraft tritt, sollte einleitend im Anwendungsbereich analog zu IDW RS HFA 3 Abs. 1-7 grundlegend mind. folgendes erläutert werden:

- 1.) Welche in der Praxis vorkommende Altersteilzeitmodelle existieren,
- 2.) Definition des „Aufstockungsbetrag“,
- 3.) Definition des „Erfüllungsrückstand“

Hinweis: Die Veröffentlichung des IDW ERS HFA 3 n.F. wurde zur Kenntnis genommen. Die Veröffentlichung des IDW ERS HFA 3 n.F. erfolgte kurz nach Erstellung dieser Stellungnahme.

Nr. 5
DRSC E-AH 1
(IFRS)



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
IFRS-Fachausschuss
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Köln, 15. August 2012

Anmerkungen des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) zum Entwurf des Anwendungshinweises des IFRS-Fachausschusses des DRSC „Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“ – DRSC E-AH 1 (IFRS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), ein Zweigverein der Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV), vertritt mit seinen zurzeit rd. 600 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland.

Am 12. Juni 2012 haben wir bereits zu der damaligen Fassung des Entwurfs des Anwendungshinweises des IFRS-Fachausschusses des DRSC „Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“ – DRSC E-AH 1 (IFRS) – Stellung genommen. Wir freuen uns, dass ein Teil unserer Anregungen in den nun veröffentlichten Entwurf eingeflossen ist und wir zudem erneut die Möglichkeit haben, zur aktuellen Fassung des Entwurfs Stellung zu nehmen.

Einige Punkte unseres Schreibens vom 12. Juni 2012 möchten wir noch einmal aufgreifen. Zudem sind in der fachlichen Diskussion und insbesondere durch die im Entwurf neu enthaltenen Textziffern 22-23 zusätzliche Gesichtspunkte aufgetaucht, so dass sich unsere Auffassung gegenüber unserer Stellungnahme vom 12. Juni 2012 weiterentwickelt hat.

Begrifflichkeiten: Verpflichtung, Schuld, Rückstellung

Für das Verständnis des Anwendungshinweises wäre eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen Verpflichtung, Schuld und Rückstellung hilfreich. Insbesondere der Begriff der Schuld wird u. E. teilweise im Sinne einer Rückstellung und teilweise im Sinne einer Verpflichtung verwendet.

Wir schlagen vor, ausschließlich die Begriffe Verpflichtung und Rückstellung zu verwenden.

Ansammlungszeitraum für die Rückstellung

Nach Tz 18 ist die Rückstellung für die Aufstockungszahlungen linear ratierlich bis zum Ende der Aktivphase (Blockmodell) bzw. bis zum Ende der Altersteilzeit (Gleichverteilungsmodell) anzusammeln. Das hat zur Folge, dass insbesondere der Ansammlungszeitraum für die Aufstockungszahlungen der Aktivphase mit der jeweiligen Auszahlung noch nicht beendet ist.

Diese Verlängerung des Finanzierungszeitraums über den Auszahlungszeitpunkt hinaus widerspricht aber den Grundsätzen von IAS 19. Zwar würden bei einer (in der Praxis nur selten vorkommenden) nicht durch Tod oder Invalidität verursachten Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses u.U. die bisher ausgezahlten Aufstockungszahlungen teilweise auf den noch offenen Erfüllungsrückstand angerechnet. Eine solche Verminderung der zukünftigen Zahlungen aus dem Erfüllungsrückstand ist aber mit entsprechenden – sehr geringen und daher in der Praxis meist vernachlässigbaren – Fluktuationswahrscheinlichkeiten bei der Ermittlung der Rückstellung für die Verpflichtungen aus dem Erfüllungsrückstand anzusetzen; vgl. IAS 19.155 (2011) i.V.m. IAS 19.76 (a) (ii) (2011). Es widerspricht der Bewertungslogik des IAS 19, insbesondere der einzig zulässigen Methode der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Method), dass bereits in der Vergangenheit geleistete Zahlungen den heutigen Verpflichtungswert beeinflussen. Extrem selten auftretende Störfälle können u. E. nicht als ein Bestandteil der Planformel interpretiert werden.

Zur Verdeutlichung sei hier auf die Parallele zu Jubiläumsverpflichtungen verwiesen: Sieht eine Zusage Leistungen sowohl beim zehnjährigen als auch beim 25-jährigen Jubiläum vor, so wird die Rückstellung unter IAS 19 für beide Jubiläen selbstverständlich getrennt bis zur jeweiligen Fälligkeit der Leistung angesammelt. Nach Auszahlung der Leistung zum zehnjährigen Jubiläum fließt in die Rückstellung dann nur noch die Leistung für das 25-jährige Jubiläum ein.

In Fortentwicklung unserer Stellungnahme vom 12. Juni 2012 sind wir daher nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass die Rückstellungen für die Aufstockungszahlungen jeweils nur bis zu ihrer Fälligkeit angesammelt werden dürfen. Dabei können vereinfachend die Zahlungen jeweils einer Berichtsperiode zusammenfasst werden. Dies entspricht im Übrigen auch der Vorgehensweise bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen, wo z.B. die Rückstellungen für Invalidenleistungen ebenfalls nur bis zum jeweiligen Versorgungsfall und nicht etwa bis zum rechnungsmäßigen Pensionsalter angesammelt werden.

Wir schlagen daher vor, Tz 18 wie folgt zu fassen:

Ab der Entstehung der Verpflichtung und damit der Ersterfassung der Rückstellung (siehe hierzu Fragestellung 4) ist im Rahmen des Blockmodells bis zur Fälligkeit der jeweiligen Zahlung, spätestens bis zum Ende der Aktivphase ...

Im Rahmen des Gleichverteilungsmodells ist ab der Entstehung der Verpflichtung und damit der Ersterfassung der Rückstellung bis zur Fälligkeit der jeweiligen Zahlung (eine Unterscheidung in Aktiv- und Passivphase entfällt) ...

Das Beispiel in Tz 22 ist dann entsprechend anzupassen (vgl. hierzu aber auch unsere folgende Anmerkung).

Berücksichtigung von Mindestdienstzeiten

Nach Tz 20 ergibt sich in den Fällen, in denen als Voraussetzung für den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung eine bestimmte Mindestzeit der Beschäftigung gefordert wird, (positiver) nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand. Hier wird u. E. die Interpretation dessen, was zu nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand führt, überdehnt. Aufstockungszahlungen werden durch eine Mindestdienstzeit weder erhöht noch vermindert, sondern die Erfüllung der Mindestdienstzeit stellt nur eine Grundbedingung an eine Gewährung von Aufstockungen dar, aber beeinflusst nicht deren Höhe.

Soweit in der Praxis Mindestdienstzeiten tatsächlich überhaupt explizit geregelt sind (denn häufig beruhen sie nicht auf einer dokumentierten Regelung, sondern entsprechen nur der gängigen Unternehmenspraxis), stellt sich die Frage, inwieweit die späteren Aufstockungszahlungen gerade in dieser Zeit erdient werden. Mit der vorgegebenen Mindestdienstzeit soll regelmäßig kein Leistungsplanelement geschaffen werden, sondern lediglich die Anspruchsvoraussetzung für den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages geregelt werden. Je nach Interesse der Mitarbeiter an Altersteilzeitvereinbarungen kann eine solche Mindestdienstzeit auch für neue Fälle herauf- oder herabgesetzt werden, so dass ganz unterschiedliche Erdienenszeiträume anzusetzen wären, je nachdem, in welchem Zeitfenster sich ein Mitarbeiter zur Altersteilzeit entschieden hat.

Ferner widerspricht die im Entwurf des Anwendungshinweises enthaltene Theorie einer Erdienung von Aufstockungsleistungen bereits ab dem Beginn der Mindestbeschäftigung der Wertung durch den BFH und dem BAG. Beide Gerichte sehen in den Aufstockungen Entgelt nur für die Arbeitsleistungen ab dem Beginn der Aktivphase und nicht etwa auch für Zeiträume davor.

Anwendung des Hinweises auf strukturell und wirtschaftlich ähnliche Leistungen

In Tz 1 Satz 2 wird der Anwendungsbereich des Hinweises auf solche Leistungen erweitert, die den Aufstockungszahlungen im Rahmen der Altersteilzeit vergleichbar sind. Zur Klarstellung empfehlen wir eine Ergänzung um folgende Sätze:

Hierunter fallen auch als „Abfindungen“ bezeichnete zusätzliche Zahlungen, die am Ende der Altersteilzeit fällig werden, und arbeitgeberfinanzierte Erhöhungen von Zeitwertkonten. Verbesserungen der betrieblichen Altersversorgung, z. B. durch einen Rentenausgleich für höhere Abschläge, gehören in jedem Fall zu den „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“, auch wenn sie im Rahmen einer Altersteilzeit vereinbart werden.

Frage 1 der Pressemitteilung des DRSC

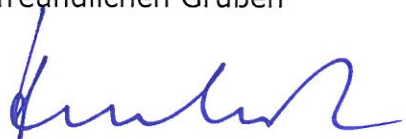
Wir stimmen mit Ihnen überein, dass bei der Ansammlung der Rückstellung wechselnde Beschäftigungsgrade berücksichtigt werden können. Andere Gründe für eine nicht lineare Verteilung sehen wir nicht, da den einzelnen Dienstjahren in Altersteilzeitvereinbarungen regelmäßig keine Leistung zugeordnet wird.

Frage 2 der Pressemitteilung des DRSC

Hierzu verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen zur Berücksichtigung von Mindestdienstzeiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Endfassung des Anwendungshinweises berücksichtigen könnten und stehen Ihnen für weitergehende Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Klaus Heubeck
Vorsitzender des Vorstands
des Instituts der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS)

IFRS-Fachausschuss
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Zimmerstrasse 30
10969 Berlin

Nr. 6
DRSC E-AH 1
(IFRS)

Dr. Markus Schröder
Stefan Schweizer
Dr. Michael Thaut

Fon: +49 (0)711 585 20-167
Fon: +49 (0)711 585 20-108
Fon: +49 (0)711 585 20-123

markus.schroeder@kmkoll.de
stefan.schweizer@kmkoll.de
michael.thaut@kmkoll.de

17. August 2012

Stellungnahme zum DRSC E-AH 1 (IFRS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf DRSC E-AH 1 (IFRS) abgeben zu dürfen. Wir bitten um Prüfung der folgenden Punkte, auf die wir detailliert in der Anlage eingehen:

- A. Beginn des Erdienenszeitraums:
Die Gegenleistung des Mitarbeiters bemisst sich im Entwurf z. T. nach der Mindestbetriebszugehörigkeit und z. T. nach der gesamten Betriebszugehörigkeit. Dies ist u. E. widersprüchlich. Die Konsequenz wäre, als Gegenleistung (vor der Altersteilzeit) nur die Mindestbetriebszugehörigkeit anzusehen.
- B. Bewertungsmodell für die Aufstockungsleistungen:
Das vorgesehene Modell der linearen Erfassung der gesamten Aufstockungsleistungen bis zum Ende der Aktivphase (Blockmodell) bzw. bis zum Ende der Altersteilzeit (Gleichverteilungsmodell) ist u. E. für Altersteilzeitverträge unzutreffend, bei denen eine Anrechnung der Aufstockungsleistungen auf den Auszahlungsbetrag im Störfall nicht vorgenommen wird (Regelfall beim Gleichverteilungsmodell). Bei Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell, bei denen im Störfall eine Anrechnung erfolgt, ist das vorgesehene Modell sehr komplex und daher u. E. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar. Wir empfehlen ein praktikables Modell, das aber auch den Erdienensvorgang berücksichtigt.
- C. Beschäftigungsgrad:
U. E. ist der Beschäftigungsgrad bei der Ansammlung der Schuld nicht zu beachten.
- D. Abfindungen:
Die Bewertung von Abfindungen sollte u. E. in den Entwurf aufgenommen werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kern Mauch & Kollegen GmbH

ppa. Dr. Schröder

Aktuar DAV
Sachverständiger IVS

ppa. Schweizer

Aktuar DAV
Sachverständiger IVS

i. V. Dr. Thaut

Diplom-Kfm.

Anlage

Kern Mauch & Kollegen GmbH
Ingersheimer Straße 20
70499 Stuttgart
Postfach 31 15 10
70475 Stuttgart

Fon +49 (0)711 585 20-0
Fax +49 (0)711 585 20-20
info@kmkoll.de
www.kmkoll.de

Geschäftsführer:
Matthias Kern, Georg Mauch
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Handelsregister: HRB 14695
VAT: DE 162391274

Baden-Württembergische Bank
Konto: 787 15 031 79
BLZ: 600 501 01
IBAN: DE23 600 501 01 787 15 031 79
Swift Code/BIC: SOLADEST

A. Beginn des Erdienenszeitraums**Anmerkungen zu Tz. 13 (des Entwurfs)**1. Kollektivvereinbarungen ohne Rechtsanspruch

Im Fall einer Kollektivvereinbarung wird ausgeführt, dass es hinsichtlich der Entstehung der Verpflichtung nicht auf das Vorliegen einzelvertraglicher Vereinbarungen ankommt (letzter Satz des ersten Spiegelstrichs). Dies kann u. E. nur für Kollektivvereinbarungen mit Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Altersteilzeit gelten. Der Fall „Kollektivvereinbarung ohne Rechtsanspruch“ ist noch in die Aufzählung des Entwurfs aufzunehmen. Die Bilanzierung entspricht u. E. derjenigen einer Individualvereinbarung.

2. Erstmalige Bilanzierung der Verpflichtung

Für den in Tz. 13 angesprochenen Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen (im Fall einer Kollektivvereinbarung mit Rechtsanspruch) faktisch und rechtlich unentziehbar dazu verpflichtet ist, Aufstockungsleistungen zu gewähren, sind zwei Interpretationen denkbar:

1. Datum der Unterschrift der Kollektivvereinbarung durch die Arbeitgeberseite
2. Datum des Inkrafttretens der Kollektivvereinbarung

Die beiden vorgenannten Zeitpunkte können weit auseinander liegen. Im Regelfall wird eine Kollektivvereinbarung vor ihrem Inkrafttreten unterschrieben. Es ist aber auch denkbar, dass eine Kollektivvereinbarung rückwirkend in Kraft gesetzt wird. Bitte stellen Sie klar, welcher Zeitpunkt maßgeblich ist.

3. Kollidierende oder aufeinander aufbauende Vereinbarungen

Im Entwurf vermissen wir einen Hinweis zum Zeitpunkt des Finanzierungsbeginns bei kollidierenden bzw. aufeinander aufbauenden Vereinbarungen, z. B.:

- Ergänzende Tarifverträge (diese Konstellation trat in der Metallindustrie auf (TV zur Altersteilzeit, TV zur Beschäftigungsbrücke und TV zum Bruttoaufstockungsmodell))
- Direktes Aufeinanderfolgen von Tarifverträgen (Ablösung der vorherigen TV zur Altersteilzeit durch TV FlexÜ in der Metallindustrie)
- Tarifvertrag mit Rechtsanspruch auf ATZ und Besserstellung durch spätere Betriebsvereinbarung / Einzelvereinbarung
- Tarifvertrag mit Rechtsanspruch auf ATZ und später abgeschlossene, den Tarifvertrag ersetzende Betriebsvereinbarung (TV FlexÜ und spätere Betriebsvereinbarung im Sinne des TV FlexÜ)

Anmerkung zu Tz. 12 bis 18Beginn der Gegenleistung durch den Arbeitnehmer

Im Entwurf wird nicht explizit ausgeführt, was unter der Gegenleistung des Mitarbeiters (service under the plan's benefit formula, IAS 19.70, 19.72) zu verstehen ist. Implizit werden Hinweise zum Verständnis gegeben, diese widersprechen sich u. E. allerdings. Einerseits wird unter der Gegenleistung die gesamte Betriebszugehörigkeit des Mitarbeiters (ab Geltung der Kollektivvereinbarung) verstanden, andererseits lediglich die Mindestbetriebszugehörigkeit. Dies wird nachfolgend begründet.

Nach Tz. 12-18 ist im Fall von Kollektivvereinbarungen mit Rechtsanspruch (z. B. Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung) eine Potentialrückstellung mit Entstehung des Anspruchs der betroffenen Arbeitnehmer auf Abschluss eines ATZ-Vertrags zu bilden. Weitere Voraussetzungen werden nicht genannt. Die Potentialrückstellung ist ab der Entstehung der Verpflichtung anzusammeln.

Anlage

Folgendes Beispiel:

- Mitarbeiter ist bei Abschluss der Kollektivvereinbarung 45 Jahre alt
- Vorgesehener Beginn der Altersteilzeit: Alter 60
- 3 Jahre Aktivphase, 3 Jahre Passivphase
- In der Kollektivvereinbarung vorgesehene Mindestbetriebszugehörigkeit 10 Jahre

Nach unserem Verständnis der Tz. 12–18 beginnt die Gegenleistung des Mitarbeiters mit Abschluss der Kollektivvereinbarung im Alter 45. Die Gegenleistung ist hier die **gesamte Beschäftigungszeit** des Mitarbeiters ab Geltung der Kollektivvereinbarung, insgesamt also 18 Jahre.

Nach Tz. 19-23 sind Mindestbetriebszugehörigkeiten als Gegenleistung zu berücksichtigen, wenn sich der Mindestbeschäftigungszeitraum teilweise oder vollumfänglich auf den Zeitraum vor Entstehung der Schuld erstreckt. Die Gegenleistung beginnt zu dem Zeitpunkt, der sich bei Abzug der Mindestbetriebszugehörigkeit vom Beginn der Altersteilzeit ergibt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Altersteilzeitvereinbarung eine allgemeine Mindestbetriebszugehörigkeit oder eine Mindestbetriebszugehörigkeit unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit vorsieht. In diesem Fall wird somit unter der Gegenleistung des Mitarbeiters die **Mindestbetriebszugehörigkeit** verstanden, im o. g. Beispiel damit unter Berücksichtigung der Aktivphase 13 Jahre. Darüber hinausgehende Betriebszugehörigkeiten spielen keine Rolle. Dasselbe Verständnis wird auch bei der Qualifizierung der Leistungen als kurzfristig fällige Verpflichtungen zugrunde gelegt: Hier sind nach Tz. 7 des Entwurfs nur Mindestbetriebszugehörigkeitszeiten zu berücksichtigen, nicht jedoch die gesamte bisherige Betriebszugehörigkeit.

Wir geben der Auffassung den Vorzug, dass unter der Gegenleistung des Mitarbeiters nur die Mindestbetriebszugehörigkeit (zzgl. der Aktivphase in der Altersteilzeit) zu verstehen ist. Es ist u. E. naheliegender, dass die (persönliche) Gegenleistung des Mitarbeiters unabhängig von „äußeren Umständen“, wie dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung einer Schuld (Zeitpunkt der Einführung der Altersteilzeitregelung), ist. Die zusätzliche, aber nicht zum Erhalt der Altersteilzeit notwendige und auch nicht die Höhe der Aufstockungszahlungen beeinflussende Betriebszugehörigkeit ist u. E. nicht als Gegenleistung (bzw. service under the plan's benefit formula) anzusehen. Diese Ansicht findet sich auch im Beispiel Nr. 2 des IAS 19.73 wieder.

Die gleiche Ansicht vertreten wir bei anderen Merkmalen, die für den Erhalt der Altersteilzeit erfüllt werden müssen, z. B. wenn die Mitarbeiter 3 Jahre in Wechselschicht arbeiten müssen, um Altersteilzeit zu erhalten.

Folgender Finanzierungsbeginn ergibt sich nach unserer Auslegung des IAS 19:

1. Bei Kollektivvereinbarungen mit Rechtsanspruch und Mindestbetriebszugehörigkeit beginnt u. E. die Finanzierung der Potentialrückstellung zum Zeitpunkt, der sich bei Abzug der Mindestbetriebszugehörigkeit von dem Beginn der Altersteilzeit ergibt.
2. Bei Kollektivvereinbarungen mit Rechtsanspruch und ohne Mindestbetriebszugehörigkeit wird keine Potentialrückstellung gebildet (Erdienenszeitraum nur in der Altersteilzeit).
3. Bei Individualvereinbarungen ohne zugrunde liegende Kollektivvereinbarung beginnt die Finanzierung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Individualvereinbarung.
4. Bei Individualvereinbarungen mit zugrunde liegender Kollektivvereinbarung ohne Mindestbetriebszugehörigkeit beginnt die Finanzierung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Individualvereinbarung (die Individualvereinbarung verdrängt die Kollektivvereinbarung).
5. Bei Individualvereinbarungen im Rahmen einer zugrunde liegenden Kollektivvereinbarung, die eine Mindestbetriebszugehörigkeit vorsieht, beginnt die Finanzierung zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: Abschluss der Individualvereinbarung, Altersteilzeitbeginn abzüglich Mindestbetriebszugehörigkeit (die Individualvereinbarung verdrängt zwar die Kollektivvereinbarung, es ist aber davon auszugehen, dass der Arbeitgeber bei Abschluss der Individualvereinbarung eine davor liegende Betriebszugehörigkeit insoweit berücksichtigt hat, als sie zum Erfüllen der Mindestbetriebszugehörigkeit erforderlich ist).

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Voraussetzung für den Abschluss eines Alterssteilzeitvertrags aus § 2 Absatz 1 Nr. 3 AltTZG, dass der Mitarbeiter innerhalb der letzten 5 Jahre 1.080 Tage

Anlage

sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, als Mindestbetriebszugehörigkeit bzw. als vergleichbare Zeit im Sinne einer anzurechnenden Vordienstzeit anzusehen ist.

Wir bitten um eine nähere Erläuterung, was im Entwurf unter der Gegenleistung bzw. service under the plan's benefit formula verstanden wird.

B. Bewertungsmodell für die Aufstockungsleistungen**Anmerkungen zu Tz. 18**1. Ansammlung bis zum Ende der Aktivphase

In Tz. 18 wird geregelt, dass die Schuld für alle vereinbarten Aufstockungsleistungen bis zum Ende der Aktivphase grundsätzlich linear ratierlich anzusammeln ist. Für bereits in der Aktivphase geleistete Zahlungen hat ein entsprechender Abbau der Schuld zu erfolgen.

Sämtliche Aufstockungsleistungen der Aktivphase sollen unabhängig davon, ob sie zum Bilanzstichtag bereits in der bisherigen Aktivphase gezahlt wurden oder künftig in der Aktivphase noch zu leisten sind, bis zum Ende der Aktivphase ratierlich angesammelt werden. Demnach sind Aufstockungszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag liegen, bereits in voller Höhe ausgezahlt, obwohl sie noch nicht durch den Arbeitnehmer voll erdient sein sollen. Der Hintergrund dieser Regelung sollte u. E. im Entwurf erläutert werden. Er liegt – wie aus anderen Sitzungsunterlagen des DRSC entnommen werden kann – darin, dass Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell im Fall des Eintritts des Störfalls (Invalidität, Tod oder sonstiges Ausscheiden des Mitarbeiters) während der Aktivphase den Mitarbeiter so stellen, als wäre er nicht in Altersteilzeit gegangen, sondern hätte seinen ursprünglich bestehenden Arbeitsvertrag erfüllt. Hier rechnet der Arbeitgeber im Störfall die in der bisherigen Aktivphase geleisteten Aufstockungsbeträge auf den Betrag an, den er aufgrund der Arbeitsleistung des Mitarbeiters im Blockmodell noch auszahlen muss.

Hierzu ist zu konstatieren, dass in der Praxis ebenso Regelungen bestehen, die eine Anrechnung der Aufstockungszahlungen auf den Auszahlungsbetrag im Störfall **nicht** vorsehen. Dies gilt insbesondere für Altersteilzeitvereinbarungen im Gleichverteilungsmodell. Hier werden die Aufstockungszahlungen bei Eintritt des Störfalls nicht zurückgefordert. Die Aufstockungszahlung ist in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Auszahlung voll erdient, es ist seitens des Arbeitnehmers keine Gegenleistung (service) mehr nach der Auszahlung zu erbringen. Der jeweilige Aufstockungsbetrag ist daher nicht bis zum Ende der Aktivphase bzw. der Altersteilzeit anzusammeln, sondern bis zum Zeitpunkt seiner Auszahlung (vgl. IAS 19.70). Dies wird u. E. in der bisherigen Diskussion übersehen. Es empfiehlt sich daher im Entwurf, diesen Fall und dessen Folgen für die Bewertung (konkret) aufzunehmen. Er wird in der öffentlichen Sitzungsunterlage 04-02b_IFRS-FA_ATZ, S. 8 f. als „graded vesting“ kurz angesprochen und mit dem für diesen Sachverhalt unzutreffenden Argument abgelehnt, dass die Aufstockungszahlungen zum Zeitpunkt der Zahlung nicht unverfallbar seien.

Im Entwurf wird der Regelfall im Blockmodell beleuchtet, dass die gezahlten Aufstockungsbeträge im Störfall auf das Guthaben des Arbeitnehmers angerechnet werden. Der Arbeitgeber tritt nach Ansicht des DRSC mit der Auszahlung des vollen Aufstockungsbetrags während der Aktivphase in Vorleistung, d. h. die Leistung des Arbeitgebers ist an die Bedingung geknüpft, dass der Berechtigte bis zum Ende der Aktivphase seine Gegenleistung in Form seiner Arbeit erbringt. Hier stellen sich weitere Fragen zur Bilanzierung und Bewertung, die bislang im Entwurf nicht beleuchtet wurden, die aber u. E. klärungsbedürftig sind. Auf diese gehen wir nachfolgend anhand von folgendem Beispiel, das bereits von der AG Pensions im Beispiel in Tz. 9 der öffentlichen Sitzungsunterlage 05_04a_IFRS-FA_ATZ_AG-Pensions verwendet wurde, ein:

- ATZ-Dauer 6 Jahre (01.01.2013 bis 31.12.2018)
- Blockmodell (je 3 Jahre Aktiv- und Passivphase)
- Keine Kollektivvereinbarung
- Abschluss der Individualvereinbarung am ATZ-Beginn, somit Finanzierungsbeginn = Beginn der ATZ
- Jährliches Gehalt in ATZ: 50 (entspricht 50 %)
- Jährliche Aufstockung: 30

Anlage

Bewertungsstichtag	Erdienter Anteil (Quote)	Bisherige Aufstockungszahlungen	Künftige Aufstockungszahlungen Aktivphase	Künftige Aufstockungszahlungen Passivphase
01.01.2013	0	0	90	90
31.12.2013	1/3	30	60	90
31.12.2014	2/3	60	30	90
31.12.2015	1	90	0	90
31.12.2016	1	120	0	60
31.12.2017	1	150	0	30
31.12.2018	1	180	0	0

Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 sind noch Aufstockungszahlungen in Höhe von 60 für die Aktivphase und 90 für die Passivphase offen, 30 wurden bereits ausbezahlt. Für die Ermittlung der Rückstellung sind zunächst alle Aufstockungszahlungen der Altersteilzeit zu addieren (180). Diese sind nach dem vorliegenden Entwurf zum Bilanzstichtag zu 1/3 erdient, womit sich ein Betrag von 60 ($1/3 \cdot 180$) ergibt. Diese Schuld ist gemäß Tz. 18 letzter Satz des Entwurfs bzw. Tz. 31 Absatz 1 der öffentlichen Sitzungsunterlage 04-02b_IFRS-FA_ATZ um die in der Aktivphase geleisteten Aufstockungszahlungen „entsprechend“ abzubauen. Unklar ist u. E., was unter „entsprechend“ zu verstehen ist. Wir regen eine Klarstellung an. U. E. bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Es wird der bereits gezahlte Aufstockungsbetrag in voller Höhe von der Schuld abgezogen oder
2. es wird nur der Teil des bereits gezahlten Aufstockungsbetrags von der Schuld abgezogen, der zum Bilanzstichtag der Auszahlung erdient war.

Bei Wahl der **Möglichkeit 1** wird in Bezug auf den bereits ausgezahlten Aufstockungsbetrag von 30 eine Rückstellung gebildet in Höhe von 10 (Quote 1/3) und von dieser Rückstellung wird der Auszahlungsbetrag in Höhe von 30 abgezogen. Im Ergebnis wird somit bei isolierter Betrachtung des bereits ausgezahlten Aufstockungsbetrags die Rückstellung rechnerisch negativ. Dies liegt darin begründet, dass diese Aufstockungszahlung noch nicht voll erdient, aber schon voll ausgezahlt wurde. Hier stellt sich die Frage, ob die negative Rückstellung, was diesen Aufstockungsbetrag des Jahres 2013 anbelangt, mit der positiven Rückstellung für die künftigen Aufstockungsbeträge verrechnet werden kann oder ob hier eine getrennte Betrachtung eines jeden Aufstockungsbetrags, insbesondere der bereits gezahlten Aufstockungsbeträge, erforderlich ist. Es stellt sich damit einhergehend auch die Frage, wie dies buchungstechnisch umgesetzt werden kann. Denn die Auszahlung des Aufstockungsbetrags im abgelaufenen Wirtschaftsjahr in Höhe von 30 und der niedrigere Aufwand aufgrund der Quotierung in Höhe von 10 ($1/3 \cdot 30$) bedingen einen Restposten in Höhe von 20, der im Zeitpunkt der Zahlung nicht als negative Rückstellung verbucht werden kann.

Bei der o. g. **Möglichkeit 2** ist die Rückstellung, was isoliert den geleisteten Aufstockungsbetrag anbelangt, Null und damit nicht negativ. Dies ist bilanziell u. E. aufgrund der Unverfallbarkeitsannahme die korrekte Vorgehensweise, da durch den geleisteten Aufstockungsbetrag nur der Teil der Rückstellung verbraucht werden kann, der auf den Aufstockungsbetrag entfällt. Im o. g. Beispiel gilt daher: Nur für 1/3 des geleisteten Aufstockungsbetrags wurde dem Grunde nach eine Rückstellung gebildet, der ausgezahlte Aufstockungsbetrag darf nicht voll, sondern nur zu 1/3 abgezogen werden. Die Differenz zwischen ausgezahltem und erdientem Aufstockungsbetrag – die restlichen 2/3 des Aufstockungsbetrags – sind in Form eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens (prepayment) zu erfassen.

Geht man – wie auch die AG Pensions im Beispiel in Tz. 9 der öffentlichen Sitzungsunterlage 05_04a_IFRS-FA_ATZ_AG-Pensions – von der o. g. Möglichkeit 1 aus, stellt sich des Weiteren die Frage, wie die Abzinsung (und die Biometrie) im Rahmen des Modells zu berücksichtigen ist. Auf diesen wichtigen Punkt geht der Entwurf nicht ein. Eine Berücksichtigung seitens des DRSC halten wir allerdings zumindest für die ohne versicherungsmathematische Kenntnisse umsetzbare Abzinsung für enorm wichtig, weil dies realitätsnäher die Rückstellungsbildung aufzeigt und die damit verbundene Komplexität des vorgeschlagenen Modells. Dies diene auch der Klarstellung, die eine gleichartige Umsetzung in der Praxis unterstützen würde. Wir empfehlen ein Beispiel aufzunehmen, aus dem auch die Bewertung unter Berücksichtigung einer Abzinsung nachvollzogen werden kann.

Anlage

Unterstellt man das obige Beispiel und den Bilanzstichtag 31.12.2013, dann ist u. E. die Abzinsung wie folgt zu berücksichtigen: Für die Höhe der Rückstellung ist zunächst der erdiente Anteil aller Aufstockungszahlungen festzustellen; dieser beträgt $1/3$. Die Abzinsung macht allerdings u. E. erforderlich, dass zwischen künftigen und bereits gezahlten Aufstockungsbeträgen unterschieden wird: Die an den kommenden Bilanzstichtagen auszahlenden Aufstockungsbeträge sind abzuzinsen, die bereits ausgezahlten nicht. Unterstellt man einen Zins von 2 % p. a., ergibt sich eine Rückstellung für die Aufstockungsbeträge der Aktivphase in Höhe von etwa 29,42 ($=1/3 \cdot 30 + 1/3 \cdot 30 / 1,02 + 1/3 \cdot 30 / 1,02^2$). Der bereits ausgezahlte Aufstockungsbetrag ist nach dem Entwurf davon abzuziehen, sodass eine Rückstellung für die Aufstockungszahlungen der Aktivphase in Höhe von -0,58 entsteht. Dieser negative Wert liegt zum einen in der Abzinsung und zum anderen in der Auszahlung des noch nicht voll erdienten Aufstockungsbetrags des Jahres 2013 (sowie des Zusammenfallens des Finanzierungsbeginns und des Beginns der Aktivphase) begründet. Die Bewertung wäre noch um Versicherungsmathematik zu ergänzen. Bei Unterstellung einer zulässigen Verrechnung der „Rückstellungen“ für die Aufstockungsbeträge der Aktiv- und der Passivphase ergibt sich insgesamt eine positive Rückstellung.

Wie man schon anhand dieses vereinfachten Beispiels erkennt, wird die Ermittlung der Rückstellung sowie der service cost bzw. der remeasurements rechnerisch komplex und schwer verständlich. Hinzu kommt, dass die Unternehmen bei diesem Modell sämtliche gezahlte Aufstockungsbeträge für jeden Zeitpunkt der Altersteilzeit und pro Mitarbeiter vorhalten müssen, damit eine Bewertung durchgeführt werden kann. Diese Daten sind bei der Bewertung durch den Aktuar personenindividuell zu berücksichtigen und den entsprechenden Auszahlungszeitpunkten zuzuordnen.

2. Unser Vorschlag für ein Bewertungsmodell

Wir schlagen für die Bewertung der Aufstockungen folgendes Modell vor:

- Für jede Aufstockungsleistung ist die Schuld linear rätierlich vom Entstehen der Schuld bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufstockungsleistung, im Fall des Blockmodells längstens jedoch bis zum Ende der Aktivphase, anzusammeln.
- Es sind nur die nach dem Bewertungsstichtag noch zu zahlenden Aufstockungsleistungen in die Bewertung einzubeziehen.

Dieses Modell entspricht dem Vorschlag aus Tz. 24, S. 11 der öffentlichen Sitzungsunterlage 05_04a_IFRS-FA_ATZ_AG-Pensions und hat gegenüber demjenigen des Entwurfs folgende Vorteile:

1. Es besteht eine einheitliche Vorgehensweise für die Bewertung von Altersteilzeitregelungen unabhängig davon, ob im Störfall die bereits gezahlten Aufstockungsbeträge auf das Guthaben des Mitarbeiters angerechnet werden oder nicht.
2. Das Gleichverteilungsmodell und das Blockmodell werden hinsichtlich der Aufstockungsbeträge grundsätzlich einheitlich bewertet.
3. Eine Korrektur der Rückstellung durch bereits ausgezahlte Aufstockungen erübrigt sich, weil jede Aufstockungszahlung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit rechnerisch ausfinanziert und erdient ist. Die Arbeitgeber müssen daher nicht für jeden vergangenen Bilanzstichtag und jeden Berechtigten die gezahlten Aufstockungsbeträge dem Aktuar übermitteln.
4. Es ist kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.
5. Die Komplexität des im Entwurf vorgesehenen Verfahrens wird vermieden.

Im Ergebnis erzielt man dadurch u. E. einen guten Kompromiss zwischen dem von der AG Pensions in Tz. 9-15 in der öffentlichen Sitzungsunterlage 05_04a_IFRS-FA_ATZ_AG-Pensions betrachteten und vom DRSC vorgesehenen Modell 1 „lineare Erfassung der Gesamtleistungen“, das als theoretisch fundiert aber sehr komplex angesehen wurde, und dem Modell 2 „lineare Erfassung der Leistungen in der Freistellungsphase“, das als praxisfreundlich angesehen, aber nicht mit dem Erdienenskonzept vereinbar beschrieben wurde. Das von uns vorgeschlagene Modell ist in der Praxis einfach umsetzbar und Mindestbetriebszugehörigkeitszeiten können im Gegensatz zum o. g. Modell 2 der AG Pensions auch für die Aufstockungsbeträge der Aktivphase erfasst werden. Unser Modell spiegelt wirtschaftlich die Verpflichtung des Arbeitgebers wieder und würdigt die Tatsache, dass der Störfall in der Altersteilzeit die Ausnahme darstellt.

Anlage

Sollte sich das DRSC gegen die alleinige Umsetzung des von uns vorgeschlagenen Modells aus theoretischen Gründen entscheiden, wäre u. E. auch denkbar, dass dieses Modell neben dem bislang vorgesehenen Modell 1 zugelassen wird.

C. Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads

Fraglich ist, ob sich eine Teilzeit eines Mitarbeiters auf die Erdienenshöhe auswirkt. So sehen Regelungen mit einer Mindestbeschäftigungszeit regelmäßig nicht vor, dass Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Mindestbeschäftigungszeit nur entsprechend dem Teilzeitgrad zu berücksichtigen ist. Es wird i. d. R. nicht definiert, ob ein Arbeitgeber die Gegenleistung bzw. den service des Mitarbeiters als geringer ansieht, wenn dieser in Teilzeit arbeitet. Es zählen nur die Dienstjahre. Sollte dennoch in der Altersteilzeitvereinbarung der Beschäftigungsgrad z. B. für eine Mindestbetriebszugehörigkeit berücksichtigt werden, gehen wir davon aus, dass sich die Höhe der Rückstellung entweder nicht (konstanter Beschäftigungsgrad im Erdienenszeitraum) oder nur in geringem Maße (wechselnde Beschäftigungsgrade im Erdienenszeitraum) verändert. Der Zusatzaufwand beim Unternehmen für das Führen der Beschäftigungsgradhistorie erscheint uns im Vergleich zur Auswirkung auf die Rückstellung zu hoch. Wir schlagen deshalb vor, einen Beschäftigungsgrad nicht zu berücksichtigen.

D. Abfindungen**Anmerkung zu Tz. 1**

Der Entwurf behandelt nur die Bilanzierung von Aufstockungsleistungen und Erfüllungsrückständen. Einige ATZ-Vereinbarungen sehen die Gewährung einer Abfindung – i. d. R. in Form einer Einmalzahlung zum Ende der ATZ – als Ausgleich für eine infolge der ATZ sich ergebende Minderung der gesetzlichen Rente vor. Wir empfehlen, in den Entwurf einen Anwendungshinweis aufzunehmen.